

Thema: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie –
Handlungsanleitung für die AWO

Datum: 2. April 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Überblick	1
II.	Handlungsanleitung für AWO Gliederungen.....	3
	1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen	3
	2. Sitzungen des Präsidiums / ehrenamtlichen Vorstands	8
	3. Fortdauer von Organen.....	9
	4. Wann muss die Neuwahl spätestens stattfinden?	10

I. Überblick

Am 25.03.2020 hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie“ (im Folgenden „**Pandemie-Gesetz**“) beschlossen.¹ Mit dem Gesetz sollen durch vorübergehende Änderungen des Zivilrechts, Insolvenzrechts sowie des Strafverfahrensrechts existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abgewendet werden. Artikel 2 §§ 5, 7 des Gesetzes sehen auch Änderungen des Vereins- bzw. Stiftungsrechts vor:

¹ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>.

Artikel 2

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Übergangsregelungen

(5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

Artikel 6

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

II. Handlungsanleitung für AWO Gliederungen

Das Gesetz schafft Erleichterungen für Vereine und Stiftungen, im Jahr 2020 auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, Versammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder und/oder Delegierten durchzuführen. Die Fassung von Beschlüssen außerhalb von Mitgliederversammlungen wird ermöglicht. Außerdem sind Regelungen zum vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organe bei Zeitablauf geschaffen.

Ausgehend davon spricht die Stabsstelle Compliance und Vereinsrecht **folgende Empfehlungen** zum Umgang mit der neuen Situation aus:

1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

Seit dem 16.03.2020 sind Zusammenkünfte in Vereinen untersagt.² Zum aktuellen Zeitpunkt dürfen daher keine Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Dieses Verbot gilt so lange, bis Bund und Länder es wieder aufheben.

a.) Absage oder Verschiebung von Mitgliederversammlungen / Delegiertenkonferenzen

Wer für die kommenden Wochen oder Monate eine Mitgliederversammlung oder Konferenz geplant hat, kann diese absagen. Enthält die Satzung – wie in den allermeisten Gliederungen – keine Vorschriften zur Absage, kommen gesetzliche Regelungen zur Anwendung. Demnach gelten für die Absage die gleichen Formvorschriften wie für die Einladung. Zuständig ist derjenige, der auch die Einladung ausgesprochen hat, i.d.R. der ehrenamtliche Vorstand oder das Präsidium. Ergibt sich nichts anderes aus der Satzung, muss die Absage in derselben Form wie auch die Einladung erfolgen (in der Regel schriftlich, z.B. per Brief, Fax oder E-Mail). Eine besondere Frist ist nicht zu beachten. Es muss aber sichergestellt sein, dass alle Vereinsmitglieder rechtzeitig davon Kenntnis erlangen können. Das schließt eine allzu kurzfristige Absage aus.

Alternativ kann man die Mitgliederversammlung auch verschieben. Formell hat die Verschiebung genauso wie die Absage zu erfolgen. Zusätzlich kann

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/leitlinien-zum-kampf-gegen-die-corona-epidemie-1730942>.

mit der Absage die fristgemäße Ladung für einen neuen Termin erfolgen. Die Einladung zu einem neuen Termin kann aber auch noch im Nachhinein erfolgen.

b.) Was passiert, wenn die Satzung bestimmte Frist- oder Quartalsbestimmungen für die Konferenz vorsieht?

In manchen Satzungen der Bezirks- und Landesverbände ist geregelt, dass die Bezirks- bzw. Landeskonzferenz innerhalb von neun Monaten oder mindestens neun Monate vor der Bundeskonferenz stattfinden muss. Andere Satzungen enthalten eine Regelung, nach der die Mitgliederversammlung oder Konferenz in einem bestimmten Jahresquartal stattfinden muss.

Bei Frist- oder Quartalsbestimmungen handelt es sich grundsätzlich um zwingende Satzungsregeln, die für den Verein verbindlich sind. Nur bei Vorliegen eines **zwingenden Grundes** kann von ihr abgewichen werden.

Aktuell kann eine Mitgliederversammlung aufgrund des regierungsseitigen Verbotes auch dann nicht stattfinden, wenn die Satzung dies zwingend für das erste Quartal des Jahres vorsieht. Ein zwingender Grund für die Verschiebung liegt vor.

Aber auch wenn das Verbot aufgehoben wird, kann es gute Gründe geben, die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung trotzdem zu verschieben. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Vielzahl der Mitglieder (z.B. aufgrund der Altersstruktur) weiterhin zur Risikogruppe zählt. Im Einzelfall können durch solche Gründe die Satzungsregeln suspendiert werden.

c.) Gibt es Alternativen zu Mitgliederversammlungen / Delegiertenkonferenzen als Präsenzveranstaltung?

Das neue Gesetz ermöglicht Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen im Umlaufverfahren oder digital.

Demnach würde kein zwingender Grund mehr vorliegen, der eine Mitgliederversammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt verhindern würde.³

Gegebenenfalls könnte der Umstand, dass eine virtuelle Versammlung an

³ <https://winheller.com/blog/coronavirus-mitgliederversammlung/>, Ziff. 4.

technischen Voraussetzungen scheitert und eine Abstimmung im Umlaufverfahren aufgrund der Komplexität des Beschlussgegenstandes nicht praktikabel ist, einen ausreichenden Grund für die Verschiebung darstellen. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden.

(aa) Abstimmung im Umlaufverfahren

Artikel 2 § 5 Abs. 3 des Pandemie-Gesetzes erleichtert Beschlüsse in Mitgliederversammlungen im Jahr 2020 ohne jede Form der Versammlung im **Umlaufverfahren** zu fassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist hiernach wirksam, wenn

- alle Mitglieder beteiligt werden und
- bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat.

Die Erleichterung gilt entsprechend auch für **Delegiertenversammlungen**, da bei satzungsmäßig vorgesehenen Delegiertenversammlungen die Delegierten an die Stelle der eigentlich teilnahmeberechtigten Mitglieder treten.⁴

Dementsprechend ist sie für Sitzungen der Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen als auch für **Kreis-, Bezirks- und Landesausschüsse und den Bundesausschuss** anwendbar, da es sich bei Ausschusssitzungen um Delegierten- bzw. Vertreterversammlungen handelt.

Die neue Regelung betrifft aber nur die Art und Weise der Abstimmung. Abgesehen davon müssen auch bei Abstimmungen im Umlaufverfahren die **Voraussetzungen der Satzung** für die Konferenz oder Mitgliederversammlung (Einladungsfrist, Bekanntgabe der Tagesordnung) eingehalten werden.

Demnach ist bei einer Abstimmung im Umlaufverfahren folgendes zu beachten:

- Alle Mitglieder oder Delegierten sind unter Beachtung der in der Satzung vorgesehenen Form (in der Regel schriftlich oder in Textform) **einzuladen**. Die Tagesordnung muss beigefügt werden oder in der

⁴ Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. Rn. 767.

satzungsmäßig vorgesehenen Frist allen Delegierten oder Mitgliedern zugehen.

- Die **Entscheidungsfrist** muss mindestens der Einladungsfrist in der Satzung entsprechen.
- Die **Stimmabgabe** kann nach der gesetzlichen Regelung in Textform (Brief, Fax, E-Mail, SMS, WhatsApp usw.) erfolgen. Die Einladung muss alle relevanten Informationen dazu enthalten, sodass für alle Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist, in welcher Form und bis zu welcher Entscheidungsfrist ihre Abstimmung eingehen muss. Der Gegenstand der Abstimmung ist genau zu bezeichnen.
- Die Stimmabgabe kann durch einen Stimmzettel oder durch ein separates Schreiben des Mitglieds erfolgen.⁵ Die Stimmzettel müssen den Gegenstand der Abstimmung benennen und folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe bereithalten: Ja / Nein / Enthaltung. Sie müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform (entsprechend den Satzungsvorgaben zur Einladung) zugänglich sein. Um an der Abstimmung teilzunehmen, muss das stimmberechtigte Mitglied den Stimmzettel spätestens bis zum Ende der Entscheidungsfrist in Textform an die im Anschreiben genannte Adresse zurücksenden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang. Eine eigenhändige handschriftliche Unterschrift des Mitglieds ist gesetzlich nicht zwingend notwendig, sollte aber zu Beweis Zwecken gefordert werden. Jedenfalls müssen der Stimmzettel oder die separate Erklärung des Mitglieds dessen Namen enthalten.
- Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten oder Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Dies gilt aber nur, wenn die Satzung keine strengeren Regelungen zur **Beschlussfähigkeit** enthält. Diese gelten weiterhin. In der Regel ist nach den Satzungen für bestimmte Beschlussgegenstände, z.B. Satzungsänderungen, die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wenn die Satzung aber eine darüber hinausgehende Regelung enthält (z.B. Beschlussfähigkeit nur bei Erscheinen von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten

⁵ <https://www.iww.de/vb/archiv/vereinsrecht-abstimmungen-im-umlaufverfahren-f18150>.

Mitglieder), muss dies entsprechend für die Teilnahme an der Abstimmung im Umlaufverfahren gelten.

- Beschlüsse müssen nach wie vor mit der **erforderlichen Mehrheit**, die sich aus der Satzung ergibt, geschlossen werden.
- Das Umlaufverfahren ist zu protokollieren. Das Ergebnis ist den Mitgliedern, z.B. durch Rundschreiben oder online, bekannt zu geben.

(bb) Mitgliederversammlungen- oder Delegiertenkonferenzen als Online-Konferenzen

Daneben ist eine virtuelle Delegiertenkonferenz oder Mitgliederversammlung nach Artikel 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Pandemie-Gesetzes unabhängig von Satzungsregelungen im Jahr 2020 möglich.

Die technischen Systeme geraten bei einer großen Anzahl von Teilnehmenden an ihre Grenzen. Diesem Problem kann durch eine Minimierung der Delegiertenzahlen (Änderung des Delegiertenschlüssels) entgegen gewirkt werden.

Allerdings haben viele Ehrenamtliche nur erschwerten Zugang zu den nötigen technischen Geräten. Die einzelnen Gliederungen haben in der Regel nicht die Ressourcen jedem Ehrenamtlichen einen Laptop zur Verfügung zu stellen. Auch ist der Ausbau des Breitbandnetzes für einen stabilen Internetempfang nicht allorts gegeben. Online-Delegiertenkonferenzen oder Online-Mitgliederversammlungen sind nur dann zu empfehlen, wenn die Teilnehmerzahl gering ist, jedes Mitglied/jede*r Delegierte*r einen Computer hat und Zugang zu einem stabilen Internetnetz aufweist.

d.) Weitere Möglichkeiten zur Durchführung einer Delegiertenversammlung als Präsenzveranstaltung

Zum aktuellen Zeitpunkt sind Zusammenkünfte in Vereinen bis zur Aufhebung des Verbots untersagt.⁶ Es ist zu erwarten, dass entsprechende Verbote aufgehoben oder jedenfalls gelockert werden, sobald die ersten

⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/leitlinien-zum-kampf-gegen-die-corona-epidemie-1730942>.

großen Wellen der Corona-Pandemie überwunden sind.

Denkbar ist, dass bei Aufhebung des generellen Verbots von Zusammenkünften in Vereinen zunächst weiterhin Abstandsgebote gelten. Sollte dies der Fall sein, besteht die Möglichkeit über die Abänderung des Delegiertenschlüssels die Anzahl der Delegierten pro Konferenz zu verkleinern und so im Versammlungsraum für einen größeren Abstand zwischen den Delegierten zu sorgen.

2. Sitzungen des Präsidiums / ehrenamtlichen Vorstands

Auch Vorstandssitzungen sind Zusammenkünfte in Vereinen und dürfen aktuell nicht mehr als persönliche Treffen stattfinden.

Das neue Gesetz mit den beschriebenen Erleichterungen gilt dem Wortlaut nach nur für Mitgliederversammlungen. Die Regelungen sind allerdings auf Vorstandssitzungen entsprechend anzuwenden.⁷ Denn gemäß § 28 BGB gelten für die Beschlussfassung von Vorständen, die aus mehreren Personen bestehen, dieselben Regelungen wie für eine Mitgliederversammlung. Demnach sind Vorstandssitzungen in virtueller Form per Telefon- oder Videokonferenz und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren möglich.

Es wird empfohlen, vorab im Einstimmigkeitsverfahren die Zustimmung der Vorstände für die **Durchführung einer virtuellen Vorstandssitzung** einzuholen und als Vorstandsbeschluss zu dokumentieren.⁸ Es sollte außerdem nicht vergessen werden, auch bei einer Telefon- oder Videokonferenz ein Protokoll anzufertigen.

Die Möglichkeit einer Abstimmung im Umlaufverfahren ergibt sich teilweise auch bereits aus den Satzungen der AWO Gliederungen. Regelt die Satzung, dass für Beschlüsse in Textform eine bestimmte Mehrheit (i.d.R. drei Viertel der Stimmen) erforderlich ist, ist dies auch weiterhin zu beachten.

Trifft allerdings die Satzung eine Regelung für Vorstandssitzungen, die von dem neuen Gesetz ausdrücklich abweicht, muss im Einzelfall geprüft werden ob die

⁷ <https://winheller.com/blog/coronavirus-mitgliederversammlung>.

⁸ https://www.verein-aktuell.de/web/guest/externalcontent?_leongshared_template=HAUFEDetail&_leongshared_externalcontentid=15_PORTLET_44031094.

Vorstandssitzung virtuell oder als Umlaufverfahren abgehalten werden kann.

Einige Satzungen regeln, dass jährlich eine Mindestanzahl an Vorstands- oder Präsidiumssitzungen stattfinden muss (z.B. mindestens vier Mal im Jahr). Da es sich um eine verbindliche Satzungsvorgabe handelt, sollte diese eingehalten und von den möglichen Erleichterungen (Telefon- oder Videokonferenz, Abstimmung im Umlaufverfahren) Gebrauch gemacht werden. Ein zwingender Grund, von der Satzungsregelung abzuweichen, ist aufgrund der Alternativmöglichkeiten zu verneinen.⁹

3. Fortdauer von Organen

a.) Vorstandsmitglieder

Nach Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Pandemie-Gesetzes bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2020 ablaufen würde, vorerst im Amt, auch wenn dies in der Satzung anders geregelt ist. Damit soll die Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen gewährleistet werden, auch wenn z.B. Vorstandsmitglieder nicht neu bestellt werden können.

Die Regelung gilt für alle Vorstandsmitglieder, die vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB sind. Sie findet daneben aber auch für die Mitglieder des ehrenamtlichen bzw. erweiterten Vereinsvorstands Anwendung, da das Gesetz nicht zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand differenziert.

Die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds besteht auch nach der neuen Regelung weiterhin. Es gelten hierfür die Vorgaben aus den Satzungen.

b.) Präsidium

Das Präsidium bleibt ebenfalls im Amt. Nach den Satzungen ist das Präsidium für die Handlungsfähigkeit des Vereins oder Verbandes von entscheidender Bedeutung. Es ist in der Regel für die Einberufung der Delegiertenkonferenz oder Mitgliederversammlung zuständig und verfügt über wichtige Zustimmungsrechte und Genehmigungsvorbehalte.

⁹ Vgl. <https://winheller.com/blog/coronavirus-mitgliederversammlung/>, Ziff. 4: Hier wird für die Frage nach quartalsmäßigen Mitgliederversammlungen ein zwingender Grund verneint.

c.) Geschäftsführer

Die Regelung gilt allerdings nicht für Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

d.) Mitglieder der Schiedsgerichte

Die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte bleiben ebenfalls bis zur Neuwahl von Nachfolger*innen im Amt.

Sollte nach der Satzung der Gliederung ein Satzungsorgan dazu berechtigt sein, kann dieses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Schiedsgerichts ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen wählen.

e.) Revisor*innen

Die gesetzliche Regelung gilt zwar nur für Vorstandsmitglieder, nicht für Revisor*innen, die ebenfalls von den Mitgliederversammlungen und Konferenzen gewählt werden. Enthält die Satzung keine ausdrückliche Regelung zur Amtszeit, bleiben die Revisor*innen aber gleichwohl bis zur Neuwahl von Nachfolger/innen im Amt.

Sollte nach der Satzung der Gliederung ein Satzungsorgan dazu berechtigt sein, kann dieses bei vorzeitigem Ausscheiden einer*eines Revisors*in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

4. Wann muss die Neuwahl spätestens stattfinden?

Das neue Gesetz regelt, dass das Vorstandsmitglied bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Gemäß Artikel 2 § 7 des Pandemie-Gesetzes gilt dies nur für im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen. Das Gesetz regelt aber nicht, wann die Neuwahl spätestens stattfinden muss.

Die turnusmäßige Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß den Satzungen sowie die in den Satzungen vorgegebene Amtszeit müssen jedoch so weit wie möglich gewahrt bleiben. Daher ist die Neuwahl so bald wie möglich, spätestens ein Jahr nach regulärem Ablauf der Amtszeit gemäß der Satzung durchzuführen. Da das Pandemie-Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt, müssen in jedem Fall bis zu diesem Zeitpunkt die Neuwahlen erfolgt sein.